



Senat 3

## BESCHWERDEVERFAHREN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führt der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Beschwerde einer Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.*

*Die Beschwerdeführerin sowie die Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Irmgard Griss und seine Mitglieder Mag. Dejan Jovicevic, Wolfgang Sablatnig, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 10.12.2015 im Verfahren der **Beschwerdeführerin E. gegen die Beschwerdegegnerin** Kleine Zeitung GmbH & Co KG als Medieninhaberin der Kärnten-Ausgabe der „Kleinen Zeitung“ **wegen** einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere dessen Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) durch die Veröffentlichung des Leserbriefes „Bemühte Abteilung“ der Beschwerdeführerin in der Ausgabe vom 27.08.2015 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

***Die Beschwerde wird abgewiesen.***

## BEGRÜNDUNG

Die Beschwerde richtet sich dagegen, dass am 27.08.2015 ein Leserbrief mit dem Titel „Bemühte Abteilung“ der Beschwerdeführerin und dabei auch ihr voller Name veröffentlicht wurde. Der Leserbrief bezieht sich auf den Artikel „LKH verwehrt Patienten Behandlung“, erschienen am 19.08.2015. In diesem Artikel wird davon berichtet, dass das Personal des LKH Villach sich weigere, einen Krebspatienten zu behandeln, da er die aus Sicht der Ärzte notwendige Therapieanpassung strikt ablehne. Der Leserbrief beginnt mit dem Satz „Da ich selbst Patientin mit einer vergleichbaren Diagnose bin, ...“.

Die Beschwerdeführerin kritisiert, dass sie den Redakteur sowohl mündlich als auch schriftlich gebeten habe, ihren Namen nicht zu veröffentlichen. Dennoch sei der Leserbrief mit ihrem Namen abgedruckt worden. Sie sei alleinstehend und schon in einem gewissen Alter. Durch die Namensnennung seien für sie nun Schwierigkeiten etwa bei Versicherungen vorprogrammiert, und es belaste sie auch sehr, da die Krankheit bisher in ihrem Bekannten- und Verwandtenkreis nicht bekannt gewesen sei.

Die Beschwerdegegnerin hat vorgebracht, dass die Beschwerdeführerin bereits in ihrem ersten Telefonat mit dem Journalisten darüber aufgeklärt worden sei, dass die „Kleine Zeitung“ keine anonymen Lesebriefe veröffentliche. Nach Einlangen des Leserbriefs wenige Tage später habe der Journalist die Beschwerdeführerin nochmals telefonisch auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Die Beschwerdeführerin habe daraufhin selbst den Vorschlag gemacht, den Leserbrief mit Namen zu veröffentlichen, da ihr das Anliegen so wichtig sei.

Die Beschwerdeführerin entgegnete, dass sie den Journalisten ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass ihr Name nicht erwähnt werden dürfe. In den Telefonaten sei nicht darüber gesprochen worden, dass der Leserbrief nur unter Nennung ihres Namens veröffentlicht werden könne.

In der Verhandlung brachte der Journalist nochmals vor, dass er der Beschwerdeführerin telefonisch mitgeteilt habe, dass die Kleine Zeitung Geschichten oder Leserbriefe grundsätzlich nur mit Namen veröffentliche. Er habe die Beschwerdeführerin auch über die möglichen Folgen aufgeklärt. Sie sei mit Ihrer Krankheit sehr offen umgegangen, weshalb bei ihm auch nicht der Eindruck entstanden sei, dass ihr Freundes- und Bekanntenkreis nicht darüber Bescheid wüsste. Als er ihr gesagt habe, dass eine anonyme Veröffentlichung nicht möglich sei, habe sie darauf bestanden, dass ihr Leserbrief veröffentlicht werde.

Nach Meinung des Senats ist es im gegenständlichen Fall wahrscheinlich zu einem Missverständnis zwischen der Beschwerdeführerin und dem Mitbeteiligten gekommen.

Die Angaben der Beschwerdeführerin und des Journalisten stimmen darin überein, dass die Frage der Namensveröffentlichung im ersten Telefongespräch besprochen worden ist und dass die Beschwerdeführerin dem Journalisten gegenüber erklärt hat, dass sie eine Namensveröffentlichung nicht wünsche.

Der Senat ist der Auffassung, dass der Journalist der Beschwerdeführerin anschließend erklärt hat, dass eine anonyme Veröffentlichung nicht möglich sei. Dafür spricht vor allem auch, dass es sich dabei um einen langjährigen Grundsatz des Mediums handelt.

Die Beschwerdeführerin hat der Veröffentlichung des Leserbriefs dann offenbar zugestimmt, ohne die Aufklärung über die Veröffentlichung mit Namensnennung verstanden zu haben. Dieses Missverständnis ist dem Journalisten jedoch nicht anzulasten.

Für weniger plausibel hält es der Senat hingegen, dass die Beschwerdeführerin zuerst einen anonymen Leserbrief veröffentlicht haben wollte, dann aber von sich aus den Vorschlag gemacht habe, ihren Namen zu veröffentlichen.

Wie die Telefonate zwischen den Beteiligten genau verlaufen sind, kann der Senat nicht restlos aufklären; die Beteiligten haben dazu sehr unterschiedliche Angaben gemacht.

Ein Verstoß gegen den Ehrenkodex liegt nach Ansicht des Senats im vorliegenden Fall nicht vor, die Beschwerde ist somit gemäß § 14 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates abgewiesen.

Österreichischer Presserat

Senat 3

Vors. Dr.<sup>in</sup> Irmgard Griss

10.12.2015